

**Egon Zwicker**  
**Biologische Fachexpertisen**

Wien, den 15.05.2023

**Umweltschaden  
durch Waldschlägerungen  
im Natura 2000 Gebiet  
Kamp- und Kremstal**

## Aufgabenstellung

Im Kamptal, Teil des Natura 2000 Gebietes (ESG) Kamp- und Kremstal fanden Waldschlägerungen statt. Das Kamp- und Kremstal ist sowohl Flora-Fauna-Habitate (FFH) Schutzgebiet als auch Vogelschutzgebiet. Die Umweltorganisation LANIUS hat bei einer Besichtigung festgestellt, dass diese Waldschlägerungen nicht mit den Schutzzinhalten eines ESG vereinbar zu sein scheinen. Ob Unvereinbarkeit mit den Schutzzinhalten vorliegt und ein Umweltschaden entstanden ist, wird in nachfolgender Analyse des Ausmaßes der Schlägerungen, der gesetzlichen Vorgaben und der vorhandenen Schutzgüter analysiert.

## Waldschlägerungen

Entlang des Kamp in der Katastralgemeinde St. Leonhard wurden im Winter 2022 bzw. Frühling 2023 die Flächen 1 und 2 im ESG im Besitz von [REDACTED] weitgehend kahl-geschlagen. Der weitgehende Kahlschlag der Fläche 3 fand bereits 2021/2022 statt.

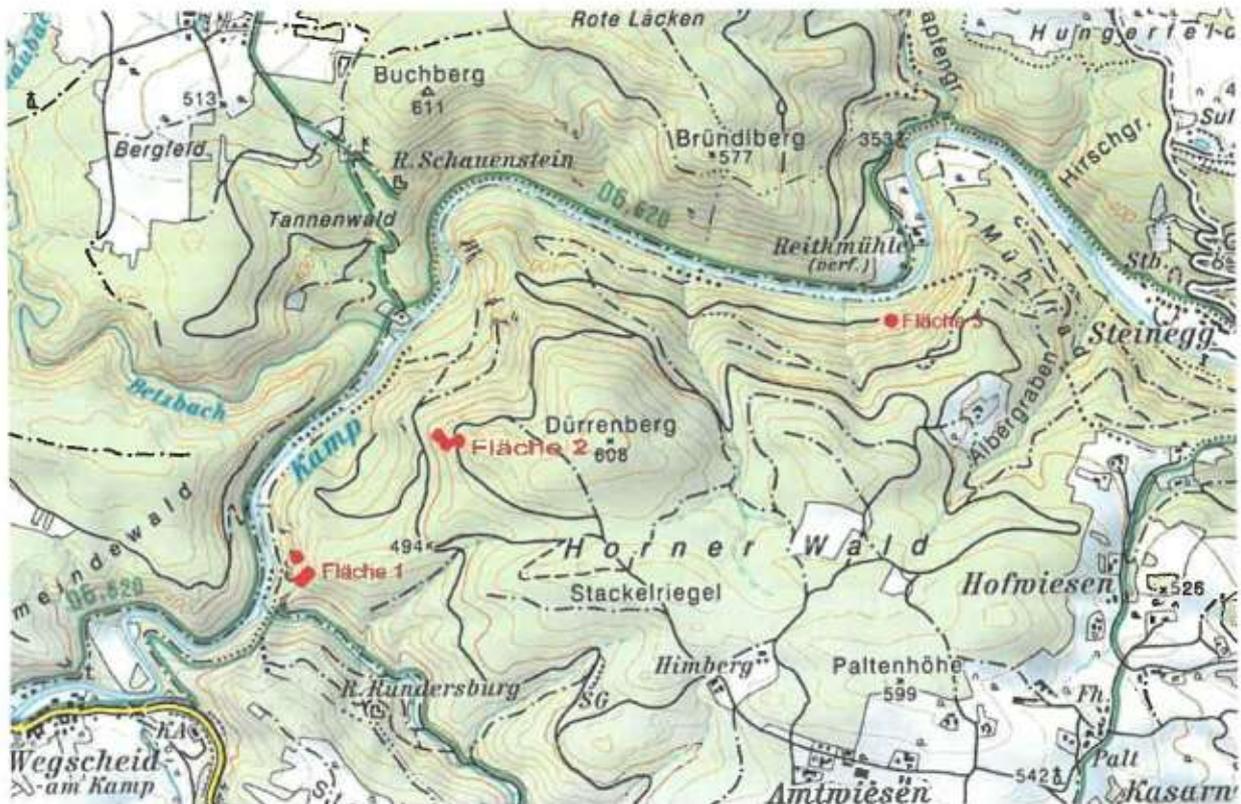


Abb. 1: Besichtigte Wald-Schlägerungen im ESG Kamp- und Kremstal 2023

## Waldbestand

### Einschläge Natura 2000 Gebiet Krems-und Kampstal, 01.04.2023

Schlagflächen im Natura 2000 Gebiet Kamp- und Kremstal wurden am 01.04.2023 begangen und folgende floristische Situation vorgefunden:

## Schlagfläche 2.1:

Die Schlagfläche 2 unterscheidet sich pflanzensoziologisch und wird deshalb in drei Teilflächen untergliedert<sup>1</sup>.

Bei der Schlagfläche 2.1 handelt es sich um einen sehr kleinflächigen Blockstandort an dem randlich Buchen entfernt wurden. Der Unterwuchs der Fläche weist in Richtung eines Linden-Steilhang-Waldes (LRT \*9180). Die Überschilderung der Fläche war eher gering, es finden sich randlich der verblockten Fläche 4 Stammbasen von Buchen. Am oberen Rand des Blockstandortes wurde eine Linde (vermutlich Winterlinde) entfernt. Der Blockbereich umfasst 370m<sup>2</sup>.

Die Gliederung lindenreicher Edellaubwälder ist insgesamt sehr unbefriedigend. Die pflanzensoziologische Einordnung der Hang- und Schluchtwälder im mittleren Kamptal ist deshalb schwierig. Vor allem da in basenarmen Wäldern über silikatischem Substrat weit weniger Arten, die potentiell zur Differenzierung von Waldgesellschaften verwendet werden können, vorhanden sind als über karbonatischem Substrat. Die Abgrenzung von Waldtypen, die dem prioritären LRT \*9180 zugeordnet werden (also Steilhang-Lindenwälder, Ahorn-Eschenwälder und Eschen-Unterhangwälder) ist im Kamptal nicht nur räumlich aufgrund kleinräumig wechselnder standortsökologischer Faktoren äußerst schwierig, sondern auch inhaltlich. So sind etwa Linden-Steilhangwälder, Eichen-Hainbuchenwälder des LRT 9170, sowie unterschiedliche Buchenwaldtypen des LRT 9130 und des LRT 9110 vom Unterwuchs her nur schwer bis kaum voneinander abzugrenzen, sondern lediglich über die vorherrschenden Baumarten.

So wird die Waldgesellschaft des *Aceri-Tilietum platyphylli* (Mitteleuropäischer Lindenmischwald) typischerweise durch mehrere Baumarten, wie Winter- und Sommerlinde, Buche, Hainbuche, Spitz-Ahorn, Berg-Ulme, Esche und Berg-Ahorn aufgebaut. Die im Gebiet vorkommende Subassoziation – *festucetosum altissimae* ist standörtlich auf basenarme Block- und Schutthänge beschränkt. Lindenvorkommen mit anderer Standortsökologie sind als nutzungsbedingt anzusehen (Niederwaldwirtschaft auf Buchenstandorten).

Die Ansprache von **Linden-Steilhangwäldern** und damit des **LRT \*9180** ist im Gebiet nur durch das Vorkommen von **Linde** sowie von **Blockwerk** und/oder **Schutt** möglich, weitgehend unabhängig vom Unterwuchs.

Tabelle 1: Arten im verblockten Bereich der Schlagfläche 2

<i>Geranium robertianum</i>	Stink-Storchschnabel	häufig
<i>Lamium montanum</i>	Berg-Goldnessel	häufig
<i>Allium ursinum</i>	Bär-Lauch	lokal häufig
<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister	vorkommend
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut	vorkommend
<i>Mercurialis perennis</i>	Wald-Bingelkraut	vorkommend
<i>Festuca altissima</i>	Wald-Schwingel	vorkommend
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarz-Holunder	vorkommend
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Echter Wurmfarne	vorkommend
<i>Galium aparine</i>	Klett-Labkraut	vorkommend
<i>Corydalis solida</i>	Finger-Lerchensporn	selten
<i>Ribes petraeum</i>	Felsen-Stachelbeere	selten
<i>Pulmonaria officinalis</i>	Flecken-Lungenkraut	selten
<i>Dentaria enneaphyllos</i>	Neunblatt-Zahnwurz	selten
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere (Artengruppe)	lokal

1 Die Nummerierung der Schlagflächen erfolgte nach den Bezeichnungen in Abb. 1.



*Abbildung 2: Schlagfläche 2.1 über Blockwerk am Dürrenberg.*

### **Schlagfläche 2.2**

Schlagfläche 2 liegt unterhalb der Forststraße und ist Teil eines größerflächigen Bestandes der eindeutig dem LRT \*9180 zugeordnet werden kann. Die Schlagfläche ist rund 1.690m<sup>2</sup> groß. Vermutlich handelt es sich bei diesem Wald um einen Kleebwald der kühlen Lagen (*Corydalido-Aceretum*).



*Abbildung 3: Schlagfläche 2.2 unterhalb der Forststraße am Dürrenberg in einem Eschen-Ahorn-Linden-Mischwald (LRT\*9180)*

**Schlagfläche 2.3:**

Es handelt sich um einen lindenreichen Bestand über Grobblockwerk und anstehendem Fels, der ebenfalls dem LRT \*9180 zugezählt werden kann. Die Schlagfläche umfasst etwa 690m<sup>2</sup>.



Abbildung 4: Schlagfläche 2.3, Lindenreicher Bestand über Grobblockwerk am Dürrenberg

### Schlagfläche 1

Die Schlagfläche 1 unterscheidet sich ebenfalls pflanzensoziologisch und wird deshalb auch wie Schlagfläche 2 in drei Teilflächen untergliedert.

Es handelt sich hierbei um eine zusammenhängende Schlagfläche eines Buchenwaldes mit Beteiligung von Linden und einem Ausmaß von insgesamt 6250m<sup>2</sup> oberhalb der Mündung des Fronbachs in den Kamp. Ebenso wie bei anderen Waldgesellschaften im Gebiet ist auch hier die Verteilung kleinflächig. So findet sich in Plateaulage ein sehr geophytenreicher Buchenwald (*Mercuriali-Fagetum*) mit Beimischung von Linden und dominierendem Bärlauch (*Allium ursinum*), der über eine Zone eines Braunnull-Buchenwaldes (*Galio odorati-Fagetum*) in einen bodensauren Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) im Hangbereich übergeht. An den Steilabhängen zu Kamp und Fronbach stocken bodensaure Eichenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Der basenreicher Buchenwald (*Mercuriali-fagetum allietosum*) ist 2612 m<sup>2</sup>, der bodensaure Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) 2142m<sup>2</sup> und der mäßig bodensaure Buchenwald (*Galio odorati-Fagetum*) 1499m<sup>2</sup> groß.

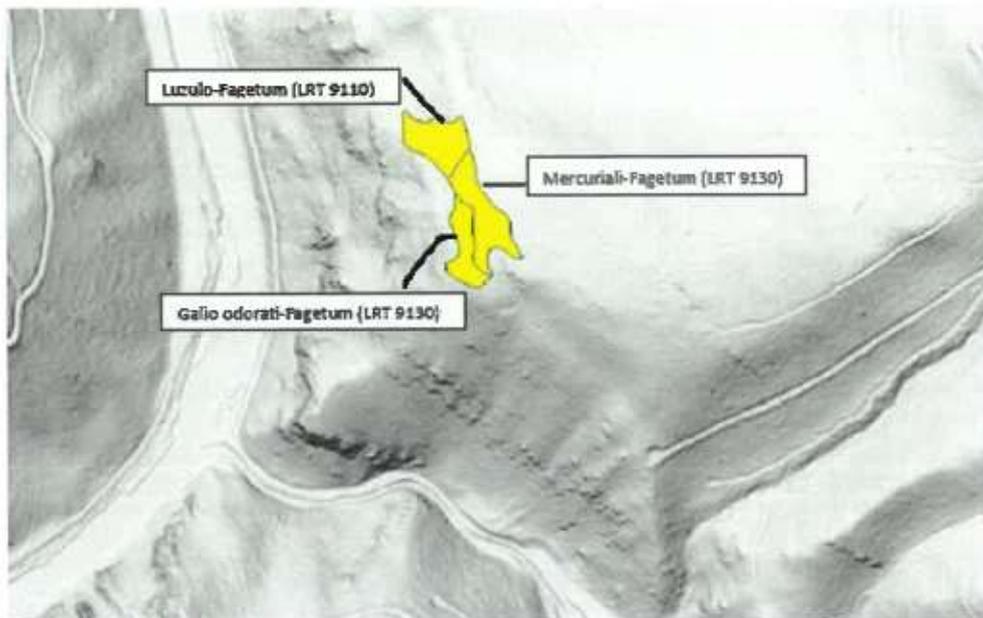


Abbildung 5: Schlagfläche 1 unterschiedliche Buchenwälder oberhalb der Mündung des Fronbaches in den Kamp

Tabelle 2: Arten im Mercuriali-Fagetum auf Schlagfläche 1

<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	dominant
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	häufig
<i>Allium ursinum</i>	Bär-Lauch	dominant
<i>Dentaria bulbifera</i>	Zwiebel-Zahnwurz	häufig
<i>Festuca altissima</i>	Wald-Schwingel	vorkommend
<i>Anemone ranunculoides</i>	Gelbes Windröschen	vorkommend
<i>Corydalis solida</i>	Finger-Lerchensporn	vorkommend
<i>Lamiaeum montanum</i>	Berg-Goldnessel	vorkommend
<i>Lamium maculatum</i>	Flecken-Taubnessel	vorkommend
<i>Galium aparine</i>	Klett-Labkraut	vorkommend
<i>Mercurialis perennis</i>	Wald-Bingelkraut	vorkommend
<i>Pulmonaria officinalis</i>	Flecken-Lungenkraut	vorkommend
<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister	vorkommend
<i>Lathyrus vernus</i>	Frühlings-Platterbse	selten

### Schlagfläche 3

Schlagfläche eines Buchenwaldes auf steilerem Terrain oberhalb des Kamp im Bereich der Almbergerleithen mit 5720m<sup>2</sup>. Der Pflanzenbestand weist auf ein Mercuriali-Fagetum hin, das dem LRT 9130 zugeordnet werden kann.

Bemerkenswert ist, dass weiter westlich im Bereich der Almbergerleithen sich einerseits an den Mittelhängen immer wieder kleinflächige Linden-Steilhangwälder über bemoostem Blockwerk finden, andererseits Unterhang-Eschenwälder, die vermutlich dem *Carici pendulae-Aceretum* anzuschließen wären und derzeit infolge des Eschentriebsterbens große Mengen an liegendem Totholz

aufweisen. Da die Flächen dem prioritären LRT\*9180 zugewiesen werden können, ist eine Ausweitung der kleinflächigen Schläge in diese Bereiche im Zuge einer NVE auf kumulierende Wirkung zu untersuchen.



Abbildung 6: Schlagfläche 3, Buchenwald auf steilem Hang

## Schutzobjekte

Die vorgefundenen Schlagflächen liegen im ESG, dass sowohl nach der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie) als auch nach der VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie) ausgewiesen ist.

Aus der Pflanzenausstattung, an Hand der noch erhaltenen und angrenzenden Beständen und nach den Fotos des ursprünglichen Baumbestandes<sup>1</sup> lässt sich ableiten, dass es sich bei Schlagfläche 1 hauptsächlich um den Lebensraumtyp (LRT) 9130 Waldmeister-Buchenwald und zu einem kleineren Teil um den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald gehandelt hat. Die Gesamtfläche dieses LRT 9130 im ESG beträgt nach Unterlagen der NÖ Landesregierung 1949,1 ha und bei LRT 9110 40,3 ha (Standard Data Form 2021-12 für AT1207A00). Schlagfläche 3 gehört ebenfalls dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald an. Die beiden LRT sind nach der FFH-RL streng geschützt.

Schlagfläche 2 setzt sich zu drei Teilflächen des prioritären LRT \*9180 Schlucht- und Hangmischwälder zusammen, dessen Bestand im ESG nach Standard Data Form 191,4 ha beträgt. Dieser LRT ist nach der FFH-RL besonders streng geschützt.

1 Beilage 1: Fotodokumentation: Fällungen in urwaldähnlichen Naturwaldbeständen im mittleren Kampthal - im Winter 2022-2023, [REDACTED] März 2023

In den alten Wäldern entlang des Kamp kommen außerdem etliche Tierarten vor, die auf alte Wälder mit reichlich Totholz angewiesen sind. Nach Standard-Data-Form kommen in des ESG die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Alpenbock (*Rosalia alpina*) vor. Die aufgezählten xylobionten Käferarten sind für das Kamptal nachgewiesen (Straka 2022, ÖKOTEAM 2022<sup>2</sup>). Außerdem bestätigt für das Kamptal sich der Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), der aber im Standard-Data-Form fehlt. Ein Scharlachkäfervorkommen im Kamptal ist schon lange bekannt und mit der Publikation von ECKEL ET.AL. 2014 auch veröffentlicht.

Im Kremstal, welches ein Teil des ESG Kamp- und Kremstal ist, sind 22 Fledermausarten nachgewiesen worden (Pollheimer et.al.2014), davon 5 Fledermausarten (Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr), die nach Anhang II der FFH-RL geschützt sind. Alle im Kremstal vorkommenden Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-RL geschützt. Im mittleren Kamptal sind nach Untersuchungen zu „Wege zum klimafitten Wald“, ([Wege zum klimafitten Wald Naturland NÖ \(naturland-noe.at\)](http://Wege zum klimafitten Wald Naturland NÖ (naturland-noe.at))) ebenfalls eine äußerst artenreiche Fledermaus- und Totholzkäferfauna festgestellt worden (mdl. Mitteilung). Die Arten-Nachweise im mittleren Kamptal (Bereich Altenburg) belegen die herausragende Artenausstattung und Schutzwürdigkeit der Naturwälder in dieser Region. Es ist davon auszugehen, dass Arten, die in den Hangwäldern von Altenburg beheimatet sind, auch in den Naturwäldern im restlichen mittleren Kamptal vorkommen. Auf Grund der Ausdehnung und Naturnähe der Wälder zwischen Wegscheid und Steinegg sind ähnliche wenn nicht noch größere Populationen von (teils prioritär) geschützten Wald-Arten zu erwarten.

Die hohe Bedeutung des Gebietes für andere Arten, in diesem Fall Fledermäuse, wird in der Regel in der Standard-Data-Form festgehalten. Diese Angaben sind zwar fakultativ, werden aber, wenn sie für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes wichtig sind, wie in diesem Fall, als Bestandteil des Standard-Data-Form angesehen (Erläuterungen der EU-Kommission zum Natura 2000 Standard-Datenbogen).

Im Kremstal wurden außerdem der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer, der Eremit, der Große Eichenbock und der Scharlachkäfer nachgewiesen. Die Wälder des Kremstales sind mit jenen des Kamptales unmittelbar vergleichbar, sodass auch im Kamptal weitere geschützte Fledermausarten höchstwahrscheinlich zu erwarten sind und die genannten Totholzkäfer höchstwahrscheinlich auch im Kamptal weiter verbreitet sind.

Nach der Standard-Data-Form (AT1207000) kommen im ESG folgende auf Altholzbestände, Baumhöhlen, Totholz, grobborkige Bäume etc. angewiesene Vogelarten vor: Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Hohltaube (*Columba oenas*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*Picus canus*) vor. Von den genannten Arten sind die Greifvögel und der Schwarzstorch auf alte Baumbestände und dickstämmige Baumkronen zur Anlage ihrer meist schweren Horste, die Gruppe der Spechte auf dickstämmige Bäume, Totholz und alte Bäume mit grober Borke angewiesen, in denen sie ihre Bruthöhlen anlegen können und die ihnen ausreichend Nahrung bieten und die Baumhöhlenbrüter wie Schnäpper, Käuze und Gänsesäger auf ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen angewiesen.

Wie der Vergleich der Fotos des ursprünglichen Waldbestandes im Vergleich zu den Schlagflächen zeigt, hat es sich um alte bis sehr alte Baumbestände gehandelt, die nun geschlägert und bis auf einzelne Stämme abtransportiert worden sind. Außerdem zeigen die Fotos und das am Wegrand abge-

2 Beilage 2: ÖKOTEAM 16.11.2022, Betrifft: Fällungen im „Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal“ (AT1207A00). [REDACTED]

lagerte Holz, dass der Totholzanteil sehr hoch gewesen sein muss.

Deshalb ist begründet anzunehmen, dass die geschlägerten Waldbestände Habitate von streng nach FFH-RL und VS-RL geschützten Tieren gewesen sind.

## **Beeinträchtigung des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald, LRT \*9180 Schlucht- und Hangmischwälder sowie Fledermäuse, Vögel und Käfer**

### **Rechtliche Grundlagen**

Nach Artikel 6, Absatz 3 der FFH-RL „erfordern *Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, (erfordern) eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen*“.

Zunächst ist zu prüfen, ob das Schlägern der drei Flächen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Gebietes steht. Auch die Wälder entlang des Kamps sind durch das Eschensterben betroffen, der durch den aus Asien stammenden Pilz *Hymenoscyphus albidus* hervorgerufen wird. In erster Linie betrifft dies die Schlucht- und Hangmischwälder mit einer höheren Beimischung der Esche, aber auch in den Buchenwäldern können Eschen beigemischt sein. Krankhafte, an Wegen wachsende Eschen, die Waldbesucher gefährden könnten, hätten auch durch Fällen der Einzelstämme mit Schonung des verbleibenden Nebenbestandes (siehe LVwG NÖ-AV-264/001-2019, Seite 15, ASV zu Ad 8 & 9) beseitigt werden können. Nach der NÖ NaturschutzVO § 3, Abs. 23 hätte es ausgereicht das Gebiet zu sperren, bis die gefährlichen Bäume durch Einzelstammentnahme entfernt gewesen wären bzw. hätte auf Grund der Ausnahmegewilligung der NÖ Landesregierung (RU5-BE-1449/001-2018) geschädigte Eschen auf 1,5 Baumlängen vom Wegrand entfernt werden können. Demnach geht das Fällen ganzer Flächen weit über eine Verwaltung des ESG hinaus und kann als nicht der Verwaltung zurechenbarer Plan oder Projekt bezeichnet werden. Denn es geht allem Anschein nach unter dem Ziel „Eschensanierung“, das heißt Entfernung von Gefahrenbäumen und Entfernung eines forstwirtschaftlich unökonomischer Baumbestandes, um einen systematischen Plan bzw. Projekt. Viele der am Wegrand gestapelten Bäume wiesen Faulstellen oder Stellen von morschem Holz auf, welches forstwirtschaftlich von geringem Wert ist.

Auf den geschlägerten Flächen sind zwar wenige Bäume bzw. Baumstämme stehen gelassen worden, vor allem bereits abgestorbene Bäume. Dieses Belassen von einzelnen, meist toten Bäumen, erhält die Funktionen von Alt- und Totholz nur in sehr kleinem Umfang.



Abb. 7: Am Wegesrand bei Schlagfläche 2 gestapeltes Holz



Abb. 8: markierter, belassener Baumstamm auf Schlagfläche 2

Nach SCHUMACHER & SCHUMACHER 2020 hat der EuGH den Begriff Projekt in der FFH-RL sehr weit gefasst „(EuGH, Urt. v. 7.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, Rdnr. 67 ff)“. Das Fällen und Mulchen von ca. 1,47 ha fällt auch nicht unter den Begriff Verwaltung des Schutzgebietes, denn verwaltende Tätigkeiten sind nach SCHUMACHER & SCHUMACHER 2020 ausschließlich zulässig, „wenn sie unmittelbar auf die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen Natura-2000-Schutzgüter ausgerichtet sind, es sich also um naturschutzfachlich begründete Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen handelt (zum Beispiel extensive Bewirtschaftung von orchideenreichen Halbtrockenrasen oder mageren Flachland-Mähwiesen)“.

Aber auch, wenn man das Fällen von drei Flächen unter laufende forstwirtschaftliche Tätigkeiten subsummiert, so hat eine forstwirtschaftliche Tätigkeit so zu erfolgen, dass keine Verschlechterung eintritt und die Erhaltungsziele umgesetzt bzw. befolgt werden. Die hier konkret untersuchten Fällungen auf drei Flächen sind nach FISCHER-HÜFTLE 2020 als Projekte nach Artikel 6 FFH aufzufassen. Im Leitfaden C33<sup>1</sup> werden (auf Seite 21/65) als Verschlechterung alle Schädigungen bezeich-

1 EUROPÄISCHE KOMMISSION, INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION, Natura 2000 — Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6

net, die ein Habitat (einen Lebensraum) beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten müssen alle Einflüsse auf die Umwelt berücksichtigen, in der sich die betreffenden Lebensräume befinden (Gewässer, Luft, Böden). Wenn diese Einflüsse eine Beeinträchtigung der Erhaltungsparameter eines Lebensraums gegenüber dem vorherigen Zustand zur Folge haben, kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung eingetreten ist.“ Es handelt sich auch nach diesem Leitfaden um keine Störung, sondern um eine tatsächliche Verschlechterung, da die Erhaltungsziele verfehlt werden bzw. nicht beachtet wurden (siehe nachfolgendes Kap. Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen) und diese Verschlechterungen sind grundsätzlich zu vermeiden, unabhängig ob sie nach den Zielen der FFH-RL erheblich sind. Nach dem Leitfaden auf Seite 20/65 „mag eine absolute Bewertung der eingetretenen Verschlechterung ohne Vorliegen messbarer Grenzwerte schwierig erscheinen. Wenn eine Verschlechterung jedoch an den Erhaltungszielen gemessen wird, die zur Erreichung der Ziele der Richtlinie beitragen, kann deutlich werden, ab welchem Umfang Veränderungen als Verschlechterung anzusehen sind (siehe Abschnitt 3.5.1).

In dem zitierten Leitfaden C 33 wird auf den Seiten 25-27 auf die Begriffe Pläne und Projekte detailliert eingegangen und zwei plakative Beispiele aufgezeigt, die auf die gegenständliche Fällung übertragbar sind: „Beispielsweise kann der kommerzielle Holzeinschlag Bestandteil eines Erhaltungszwecken dienenden Bewirtschaftungsplans für ein als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenes Waldgebiet sein. Soweit der kommerzielle Aspekt für die Erhaltungsbewirtschaftung des Gebiets nicht erforderlich ist, muss er möglicherweise einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Außerdem wird in der Rechtssache C-441/17 (Rn. 123) ein Beispiel für einen Plan genannt, der ausschließlich eine Erhöhung des Hiebsatzes unter Durchführung von Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung in einem Natura-2000- Gebiet zum Gegenstand hat und nicht unmittelbar mit der Erhaltung in Zusammenhang steht, da er keine Erhaltungsziele oder -maßnahmen beschreibt und daher nach Artikel 6 Absatz 3 zu prüfen ist.“ Das Fällen von LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald und LRT \*9180 Schlucht- und Hangmischwald ist sicherlich keine Erhaltungsbewirtschaftung und die fast vollständige kommerzielle Nutzung aller Gehölze auf diesen Flächen steht wohl in keinem Zusammenhang mit Erhaltungszielen.

Bezüglich des Artenschutzes „hat der EuGH (hat) klargestellt, dass Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf einem vorbeugenden Ansatz beruhen sollten, der den Erhaltungsbedarf der betroffenen Arten berücksichtigt, und in einer Art und Weise geplant und durchgeführt werden sollten, dass die sich aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der FFH-Richtlinie ergebenden Verbote nicht verletzt werden und dabei entsprechend Artikel 2 Absatz 3 dieser Richtlinie die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und örtlichen Anforderungen berücksichtigt werden. Gleiches gilt entsprechend für das Verbot in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie.

Der EuGH hebt also den vorbeugenden Ansatz für Schutzgüter hervor und weist darauf hin, dass die Verbote b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht verletzt werden dürfen.

Ein Urteil des EuGH (C-441/17) zu Abholzungen im Natura 2000 Gebiet Bialowieska liefert einen Hinweis auf die genannten Verbote des Tötens und der Vernichtung, die mit der Schlägerung von drei Flächen im ESG Kamp- und Kremstal höchstwahrscheinlich verbunden sind. Auch in Polen hatte die nationale Forstbehörde Schlägerung im Wald über das übliche Maß hinaus (erhöhter Hiebsatz) erlaubt und dies mit dem Borkenkäferbefall von Bäumen begründet. Nach EuGH ist wegen des erhöhten Hiebsatzes nicht ausgeschlossen, dass xylobionte Käferarten und Baumhöhlen bewohnende Spechtarten erheblich beeinträchtigt werden.

Nach dem EUGH Urteil zu Bialowieska wurde der Forstverwaltung nur das Fällen der „Käferbäume“ entlang von Wegen erlaubt und das Totholz hatte im Bestand zu bleiben. Westlich der Schlagfläche 3 waren bedingt durch das Eschensterben die Eschen gefällt und /oder umgestürzte Eschen

der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, (2019/C 33/01) Amtsblatt der Europäischen Union C33

am Wegrand zum Abtransport gelagert worden. Auch in diesem Fall ist zu prüfen, ob der Abtransport der Eschen mit den Erhaltungszielen übereinstimmt. Sehr wahrscheinlich hätten die kranken und umgestürzten Eschen großteils im Bestand belassen werden müssen. Außer auf Gneisfelsen wurde im Hornerwald das nach Anhang III strenggeschützte Moos *Dicranum viride* (Grünes Gabelzahnmoos) erstmals auch auf Eschen gefunden (Zechmeister 2016). Das Grüne Gabelzahnmoos ist nach Anhang II der FFH-RL streng geschützt. Mit Abtransport der Eschen aus dem Gebiet verliert das Moos einen Teil seines Habitates, welches eine Verschlechterung darstellt.



Abb. 9: Am Wegrand zum Transport abgelagerte Eschen westlich Schlagfläche 3.

Und EuGH C-441/17 Rn 218: „Folglich führt die Durchführung der Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung zur Zerstörung eines Teils des Natura-2000-Gebiets .... Die Maßnahmen können deshalb keine Maßnahmen zur Erhaltung dieses Gebiets im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie sein“.

Nach dem EuGH Urteil C-661/20 wurde die Slowakei für vermehrte Holzernten, die eine Beeinträchtigung des Auerhuhns bedeuten könnte, verurteilt. Die slowakische Republik hatte die vermehrte Holzernte mit Maßnahmen zur Verhütung der Gefährdung der Wälder und zur Beseitigung der Folgen von Schäden durch Naturkatastrophen begründet.

In Schweden meldete die nationale Forstverwaltung eine Abholzung eines Waldgebietes an, in dem mit dem Moorfrosch und mehreren Vogelarten streng nach der FFH-RL und der VS-RL geschützte Tierarten vorkommen. An den EuGH ( C-473/19 und C-474/19) wurden nun im Zuge einer Vorabklärung Fragen gestellt, ob mit der geplanten Abholzung der Tatbestand des absichtlichen Töten/Stören/Zerstören und der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten könnte. Außerdem wurde gefragt, ob eine eventuelle Zerstörung und Vernichtung sich auf Individuen oder Populationen bezöge. Der EuGH bestätigte in seinen Urteilen, dass die Verbote ge-

mäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c auf alle Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder die Störung von Tierarten, anzuwenden ist. Die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt unabhängig von der Anzahl der Exemplare der jeweiligen in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Art und kann nicht vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand dieser Art abhängen. Weiters umfasst der Artenschutz alle streng geschützten Arten, unabhängig davon, ob sie einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben oder nicht. Diese beiden Urteile bedeuten nichts anderes, als dass auch laufende forstwirtschaftliche Tätigkeiten darauf geprüft werden müssen, ob sie den strengen Artenschutz gewährleisten bzw. verletzen. Aber diese beiden Urteile gehen in ihrer Folgewirkung noch viel weiter. Eine forstwirtschaftliche Tätigkeit darf keine erheblich negative Auswirkungen auf Individuen haben, auch wenn die Populationen der jeweiligen betroffenen Arten stabil bleiben (Hirschkäfer).

Das Oberverwaltungsgericht Bautzen untersagte der Stadt Leipzig am 9.06.2020 einen Forstwirtschaftsplan zu vollziehen, der Sanitärhiebe, Femelhiebe/Femelungen, Schirmhiebe und Altdurchforstungen innerhalb des FFH Gebiets, ohne vorher eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchgeführt zu haben, vorsah.

Häufig wird bei der Holzentnahme in Natura 2000 Schutzgebieten vorgebracht, dass sie im Einklang mit dem Forstrecht<sup>1</sup> sind. Das reicht aber nicht aus zu prüfen, ob sie auch dem Naturschutzrecht entsprechen, wie ein Höchstgerichtsurteil festgestellt hat (Leitfaden C33):

*„Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Habitat-Richtlinie verstößt, wenn er allgemein vorgesehen hat, dass bestimmte Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben (Rechtssache C-241/08, Rn. 76);*

Allein aus der Tatsache, dass es sich um sehr alte Baumbestände mit viel Totholz handelte, hätte eine NVP durchgeführt werden müssen. Nach den Habitateigenschaften der inzwischen geschlägerten Baumbestände war ersichtlich, dass hier streng geschützte Lebensräume (LRT) als auch streng geschützte Tierarten vorkommen könnten. Man war sich dessen bewusst, indem man wenige Biotopbäume hat stehen lassen. Die NÖ Landesregierung hat ein „Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich“<sup>2</sup> publiziert, in dem die Prüfrelevanz von Totholzhabitaten beschrieben wird. Allein dieser Verdacht<sup>3</sup> hätte ausgereicht, eine NVP durchzuführen, denn es gilt nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-RL der Vorsorgegrundsatz (Leitfaden C33):

*„Zu Beginn des Artikels wird auf den Vorsorgegrundsatz verwiesen: „Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung ... sowie Störungen ... zu vermeiden ...“. Diese Maßnahmen gehen über die einfachen, für die Erhaltung erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 hinaus. Die Formulierungen „vermeiden“ und „erheblich auswirken könnten“ unterstreichen den antizipatorischen Charakter der zu ergreifenden Maßnahmen. Die Maßnahmen sind zu ergreifen, bevor es zu einer Verschlechterung oder zu Störungen kommen kann (siehe Rechtssache C-418/04 sowie die Auslegung der in Artikel 6 Absatz 3 verwendeten Formulierung „erheblich beeinträchtigen könnten“ in Abschnitt 4.4.1).*

Dass eine Verschlechterung der Schutzgüter durch die hier beschriebenen Fällungen ziemlich wahr-

- 1 Siehe online Publikation NÖ LR „Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, Jagd und Fischerei“, [Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, Jagd und Fischerei - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noelandsregierung.at/land-und-forstwirtschaftliche-bewirtschaftung-jagd-und-fischerei)
- 2 Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich, Kurzfassung. ARGE Handlungsbedarfsanalyse Naturschutz, Büro LACON / Büro Bieringer, Klaus Wanninger & Georg Bieringer, Amt der NÖ Landesregierung; Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr; Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 3 Der NÖ Landesregierung/Bezirkshauptmannschaft Krems ist ein Schriftverkehr zu dieser Thematik mit der Umweltorganisation LANIUS bekannt.

scheinlich sein wird, dafür hätte ein Blick auf die Erhaltungsziele sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Managementplan genügt, wo es etwa heißt „Förderung naturnaher Bestände (Förderung von Altholz und Totholz; Förderung der Außernutzungstellung von Teilflächen) oder Sicherung (bzw. Entwicklung) einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung der Waldbestände (d.h. ein gewisser Flächenanteil der Alters- und auch Zerfallsphase soll vorhanden sein), damit Sicherung von Althaubeständen mit einem gewissen Totholzanteil (zur Bruthöhlenanlage)“. Diese Ziele gelten für die gesamte Waldfläche des ESG und können nicht auf andere und nicht festgelegte „Zukunftswaldflächen“ ausgelagert werden, siehe Leitfaden C33:

„Die erforderlichen Funktionen für die langfristige Erhaltung hängen natürlich vom jeweiligen Lebensraum ab. Es wird vorausgesetzt, dass die Mitgliedstaaten die betreffenden Erfordernisse kennen (etwa aufgrund von Studien oder Datenerhebungen), da sie nach Artikel 6 Absatz 1 Maßnahmen treffen müssen, „die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen“.

Ein Lebensraum innerhalb eines Gebiets verschlechtert sich dann, wenn die Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps oder des Habitats der Arten, die in diesem Gebiet vorkommen, oder die für die langfristige Erhaltung dieses Lebensraums oder des Status der mit diesem Lebensraum verbundenen Arten erforderliche spezifische Struktur und in diesem Zusammenhang erforderliche Funktionen gegenüber der Ausgangssituation oder der Situation nach der Wiederherstellung beeinträchtigt werden. Die betreffende Bewertung erfolgt anhand der Erhaltungsziele des Gebiets und seines Beitrags zur globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes.“

## Resümee

Die Rechtslage ist eindeutig, dass auch fortlaufende forstwirtschaftliche Tätigkeiten darauf zu prüfen sind, ob forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Aktivitäten den strengen Schutz von Lebensraumtypen und den Artenschutz nach der FFH-RL und der VS-RL nicht beeinträchtigen. Außerdem ist es offensichtlich, dass die Fällungen von drei Waldflächen nicht der Verwaltung des FFH-Gebietes im ESG Kamp- Kremstal dienen. Es handelt sich dabei nicht um eine Erhaltungsbewirtschaftung des FFH-Gebietes. Außerdem steht fest, dass die Entfernung kranker oder abgestorbener Eschen in einem ESG das ausführende Organ bzw. die Behörde nicht davon entbindet, eine möglicherweise notwendige NVP durchzuführen. Es ist auch wahrscheinlich, dass der Kahlhieb fast aller Bäume einen Plan darstellt, der nach Artikel 6 der FFH-RL einer Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen ist bzw. gewesen wäre.

## Fachliche Grundlagen

Nach Vermessung der drei Schlagflächen mittels GPS am 01.04.2023 sind geschlägert worden:

Tab. 3: Fast kahl-geschlagene Flächen und maximaler Flächenentzug von LRT bis zum Eintritt der Erheblichkeit nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007

	Fast kahl-geschlagene Fläche in m <sup>2</sup>	Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ in m <sup>2</sup>
LRT 9110	2.142	1.250
LRT 9130	9.831	2.500
LRT *9180	2.750	250

gesamt	14.723	
--------	--------	--

Es sind ca. 2.750 m<sup>2</sup> des LRT \*9180 geschlägert worden, das sind ca. 0,14 % des Gesamtbestandes von 191,4 ha. Nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn bei einem relativen Verlust  $\leq 0,5\%$  (entspricht 0,19 ha) der quantitativ-absolute Flächenverlust 250 m<sup>2</sup> übersteigt. Vom LRT 9110 sind 2.142 m<sup>2</sup> geschlägert worden, das sind 0,53 % des Gesamtbestandes von 400,3 ha. Die Bagatellgrenze für den LRT 9110 liegt nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 bei 1.250 m<sup>2</sup>, wenn der relative Verlust  $\leq 0,5\%$  des Gesamtbestandes und bei 250 m<sup>2</sup>, wenn der relative Verlust  $\leq 1\%$  des Gesamtbestandes beträgt<sup>1</sup>.

Vom LRT 9130 sind 9.831 m<sup>2</sup> geschlägert worden, das sind 0,05 % des Gesamtbestandes von 1949,1 ha. In diesem Fall beträgt die Bagatellgrenze wieder nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 2.500 m<sup>2</sup> bei einem relativen Verlust von  $\leq 0,1\%$ .

Nach Analyse der Standard-Data-Form AT1207A00 hat die Fläche des prioritären LRT \*9180 vom 12.06.2020 bis zum 6.10.2022 von 243,6 ha auf 191,4 ha, also um 52,2 ha abgenommen. Das ist ein dramatische und sehr erhebliche Beeinträchtigung dieses streng geschützten Lebensraumes Schlucht- und Hangmischwälder. Nach ELLMAUER ET.AL.2020 fand eine Neuberechnung der Flächen von LRT statt. Es wird angenommen, dass die neuen Flächengrößen den wahren Bestand widerspiegeln und nicht nur ein Ergebnis eines anderen Ermittlungsverfahrens sind.<sup>2</sup>

Nach dieser Analyse der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von LRT \*9180, 9110 und 9130 überschreiten die ausgeführten Fällungen im ESG Kamp- und Kremstal die Erheblichkeitsschwelle bei weitem und sind als erheblicher Eingriff zu werten.

Nach LAMBRECHT & TRAUTNER ist nicht nur die Überbauung bzw. Versiegelung einer Fläche/Lebensraum ein dauerhafter, quantitativ absoluter Flächenverlust, sondern auch der Funktionsverlust eines LRT oder eines Habitats.

Die angezeigten Waldschlägerungen im ESG Kamp- und Kremstal im Winter 2021/2023 bedeuten einen weitreichenden Verlust wichtiger Lebensraumressourcen bzw. Habitateigenschaften für viele auf alte Wälder angewiesene Tierarten. Das stehenlassen einiger weniger „Biotopbäume“ mildert zwar den Verlust von Habitaten in geringem Umfang, reicht aber nur in Ausnahmefällen aus, den durch die Schlägerungen verursachten Verlust von Habitaten zu ersetzen. Viele der übrig gelassenen Biotopbäume waren bereits tot oder wiesen krankhafte Stellen auf. Solche Biotopbäume können bedeutende Habitate für xylobionte Käfer sein. Falls die Biotopbäume solche gute Bäume für Totholzkäfer sind, was nicht geprüft werden konnte, so reichen sie nicht aus, stabile Populationen zu gewährleisten. So sollte nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 z.B. die kleinste überlebensfähige Population beim Eremit aus 1000 Individuen bestehen, während Spitzenwerte von Eremiten in einem Baum von 150 Individuen, in seltenen Fällen auch mehr festgestellt wurden. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 analysierten für die genannten Totholzkäfer die Rahmenbedingungen für Populationsgrößen und Dichten des Vorkommens und leiteten davon die Bagatellgrenzen des gerade noch tolerierbaren Flächenentzugs ab. Auf Grund der hohen Gefährdung der xylobionten Käfer ist jeder Flächenverlust im Prinzip erheblich. Beim Eremiten ist nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 das Fällen eines Brutbaumes als erheblich zu bewerten.

Die streng geschützten Spechtarten, Schnäpper und Fledermäuse können mit Einschränkungen in den übrig gelassenen Biotopbäumen Bruthöhlen haben oder Quartiere finden. Spechten, Schnäppern und Fledermäusen bietet ein alter Waldbestand aber nicht nur Brutbaum oder Quartier, sondern ist

1 Im fortlaufenden Text wird von einem Verlust von 0,5 % LRT 9110 ausgegangen.

2 Die Berechnung der Flächengrößen der LRT basiert auf einer Karte der Lebensräume Österreichs mit der EUNIS Typologie, die Wälder nur sehr grob differenziert. Im Kamp- Kremstal sind die LRT räumlich eng verzahnt und selbst im Gelände schwer abzugrenzen. Berechnungen dieser Art erfüllen nicht die Anforderungen an die geforderte Datenbasis für Europa-Schutzgebiete.

auch Nahrungsraum, der durch einen fast Kahlhieb praktisch zur Gänze verloren geht. Der Mittelspecht z. B. bewohnt im ESG mehrere Waldtypen mit Baumbeständen mit rauer Borke, welches ein essentieller Habitatparameter für seine Existenz ist. Für den Halsbandschnäpper z.B. sind Altholzbestände mit zahlreichen Baumhöhlen und ein hindernisarmer Flugraum unterhalb der Krone von alten und hohen Bäumen und oberhalb der Strauchschicht die entscheidenden Habitatparameter.

Unter diesen Rahmenbedingungen haben LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 die Werte für das Erreichen bzw. Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle definiert.

Tab. 4 maximaler Flächenentzug bei Tierarten bis zum Eintritt der Erheblichkeit nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 (für manche Arten liegen keine Orientierungswerte vor)

	Sufe 1 Grundwert	Stufe 3
Mopsfledermaus		
Bechsteinfledermaus	1.600 m <sup>2</sup>	1,6 ha
Hirschkäfer	640 m <sup>2</sup>	6.400 m <sup>2</sup>
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer		
Eremit	40 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>
Alpenbock	40 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>
Scharlachkäfer		
Kaiseradler		
Schwarzstorch	10 ha	
Hohltaube		
Weißrückenspecht	6.400 m <sup>2</sup>	6,4 ha
Mittelspecht	400 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>
Schwarzspecht	2,6 ha	
Halsbandschnäpper	400 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>
Zwergschnäpper	400 m <sup>2</sup>	4.000 m <sup>2</sup>
Sperlingskauz	6.400 m <sup>2</sup>	6,4 ha
Seeadler	40 ha	
Wespenbussard	10 ha	
Gänsesäger	1.600 m <sup>2</sup>	1,6 ha
Schwarzmilan	10 ha	
Rotmilan	10 ha	
Grauspecht	6.400 m <sup>2</sup>	6,4 ha

In der Tabelle sind die Grundwerte (Stufe 1) wiedergegeben, die bei kleinen Populationen bzw. kleinen Habitatflächen gültig sind. Dies ist notwendig, da für das ESG keine Bestandszahlen oder

Flächengrößen von Habitaten vorliegen. Geht man davon aus, dass es mehr als 100 Reviere der streng geschützten Vogelarten oder der Verlust der Habitatfläche  $\leq 0,1\%$  ist, so gelten die Werte von Stufe 3.

Nach den Werten von Stufe 1 sind bei 1,47 ha geschlägerten, alten Waldbestandes Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Eremit und Alpenbock nach der FFH-RL streng geschützter Tierarten erheblich beeinträchtigt. Von den nach VS-RL streng geschützten Vogelarten sind nach den Werten für Stufe 1 der Weißrückenspecht, der Mittelspecht, der Halsbandschnäpper, der Zwergschnäpper, der Sperlingskauz, der Gänsesäger und der Grauspecht erheblich beeinträchtigt worden.

Nach den Werten der Stufe 3 sind Hirschkäfer, Eremit und Alpenbock sowie Mittelspecht, der Halsbandschnäpper und der Zwergschnäpper erheblich beeinträchtigt worden. Das gleiche gilt für die Bechsteinfledermaus, den Weißrückenspecht, den Sperlingskauz<sup>1</sup> und den Gänsesäger, da erfahrungsgemäß mit weit weniger als 100 Revieren oder Bechsteinfledermausindividuen ausgegangen werden kann.

Da keine Erhebungen der Häufigkeit und flächigen Verteilung der Schutzgüter vorliegen, ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Die geschlägerten, alten Waldbestände mit viel Totholz sind Habitate der behandelten Fauna-Schutzgüter und diese hätten sie als Reproduktions- und /oder Nahrungsraum genutzt haben können. Nach ÖKOTEAM ist der Scharlachkäfer im Gebiet nachgewiesen und bestätigt, „dass ein gefällter Spitzahorn auf einer Schlagfläche aus dem Winter 2021/22 ein Habitatbaum der stark gefährdeten Käferart *Limoniscus violaceus* war.“

Auf jeden Fall ist aus den Analysen ersichtlich, dass vor den Fällungen eine NVP (Naturverträglichkeitsprüfung) hätte durchgeführt werden müssen. Dazu besteht nach FFH-RL eine Verpflichtung, wenn nur der begründete Verdacht auf eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gegeben ist.

## Waldschlägerungen in der Vergangenheit, Kumulation

Dass die Schwellenwerte einer erheblichen Beeinträchtigung bei vielen Schutzgütern überschritten wurde, begründet sich weiter auf Schlägerungen von alten Waldbeständen, die ab dem Jahr 2003 stattgefunden haben, siehe Abb. 1, Beilage 1 [REDACTED] und Beilage 2 ÖKOTEAM und STRAKA 2022.

Tab. 5: Gesamtbilanz der Fällungen im ESG Kamp- und Kremstal nach Luftbildauswertungen, eigenen Erhebungen und Beilage 1 [REDACTED] 2023

ID	Fläche in m <sup>2</sup>	Fällung	Beschreibung (nach [REDACTED])
1	20.479	2015-2016	Fällung eines lindenreichen, sehr naturnahen Hangwaldes mit Buchen (oberer Hangteil) und Linden bzw. Ahorn (unterer und westlicher Hangteil); teils sehr mächtige Altbäume; insgesamt urwaldartiger Altbestand; ca. 1,9 ha. 9180, 9130.
2	4.949	2015-2016	Fällung eines naturnahen Laubwaldes (mit Buchen und Eichen).
3	8.894	nach 2003	
4	5.187	nach 2011	
5	4.674	2003-2007	
6	8.071	2009	Fällung eines Laubholz-Altbestandes; auf Luftbildern visuell ident mit den noch vorhandenen alten Laubwäldern nebenan.
7	2.631	2009	

1 Der Sperlingskauz wird als durch die Schlägerungen betroffenen alten Laubbaumbestände gewertet. Sein hauptsächlichlicher Lebensraum sind Nadelwälder. Er besiedelt aber auch Mischwälder und hat im Kamptal sehr wahrscheinlich auch Laubbaumbestände genutzt, da im Gebiet in die von Laubbäumen dominierten Waldbestände immer wieder Nadelwaldbestände eingemischt sind.

8	5.635	2003-2008	
9	62.496	nach 2003	Luftbild aus 2008 zeigt eine naturnahen, reifen Laubholzbestand; vermutlich v.a. Buchen.
10	54.094	nach 2003	Luftbild aus 2008 zeigt eine naturnahen, reifen Laubholzbestand; vermutlich v.a. Buchen; Kronenstruktur ident mit noch intakten, urwaldartigen Hangwäldern in der Nachbarschaft.
11	45.777	nach 2003	
12	6.621	nach 2003	Luftbild aus 2003 zeigt einen naturnahen, reifen Laubholzbestand; vermutlich dominiert von Buchen.
13	28.402	nach 2003	
14	8.991	nach 2003	
15	6.067	nach 2003	
16	66.275	nach 2003	
17	9.321	nach 2003	
18	5.343	2021	Flächige Räumung eines totholzreichen Buchenaltbestandes (unterer Hangteil), Schirmschlag in einem jüngeren Laubmischwald im oberen Hangteil. 9130.
19	5.834	2021	Flächige Räumung eines totholzreichen Buchenaltbestandes (unterer Hangteil), Schirmschlag in einem jüngeren Laubmischwald im oberen Hangteil. 9130.
20	4.663	2023	Entnahme von abgestorbenen Eschen und Buchen; großer Wendeplatz am Rande eines urwaldartigen Linden- und Buchenbestandes (9180 und 9130).
21	4.998	2021-2022	Selektive Fällung; v.a. Buchenbestand.
22	6.363	2021	Buchenaltbestand in einem Bachgraben (9130); Eschen (sehr viel Totholz)
23	4.122	2021	Luftbild aus 2014 zeigt eine naturnahen, reifen Laubholzbestand; vermutlich v.a. Buchen; Kronenstruktur ident mit noch intakten, urwaldartigen Hangwäldern in der unmittelbaren Nachbarschaft.
24	7.095	2022	Fällung eines totholzreichen Altbestandes mit Urwaldcharakter mit Buchen (oberer Teil der Schlagfläche bzw. unterhalb des Bringungsweges) sowie Linden und Ahorn (unterer Teil der Hangmulde). Vermutlich einst kleinräumig 9170 (Buchenanteil) und 9180 (Linden-Mischbestand).
25	4.408	2022-2023	Tentativ: Fällung Altbestand unterhalb Dürnberg
26	3.135	2022	Fällung mehrerer alter, teils hohler Linden im unteren Bereich eines lindenreichen Altbestandes auf Blockhalde mit stehendem und liegendem Totholz; 9180.
27	1.653	2023	Fällung in einem sehr alten, totholzreichen und strukturreichen Naturwald mit Buchen, Eichen und Linden; Betroffene Fläche ca 0,4, tw. flächige Räumung, tw. Entnahme einzelner alter / tw. seht starker Buchen, Eichen und Hainbuchen. 9180, 9130 (kleinräumig).
28	2.629	2023	Fällung in einem sehr alten, totholzreichen und strukturreichen Naturwald mit Buchen, Eichen und Linden; Betroffene Fläche ca 0,4, tw. flächige Räumung, tw. Entnahme einzelner alter / tw. seht starker Buchen, Eichen und Hainbuchen. 9180, 9130 (kleinräumig).
29	2.406	2022	Naturnaher Buchenbestand (ca. 100-120 Jahre). In diesem Bereich wurden im Dezember 2021 / Jänner 2022 wiederholt Seeadler gesichtet, die stets hier hoch stiegen. Nach der Fällung blieben Sichtungen aus. Möglicherweise wurde sie durch den Einschlag gestört und vertrieben. 9130.
30	22.083	2022-2023	überwiegend 9130; totholzreicher Buchenaltbestand; totholzreicher, alter Eichenwald; Linden

Auf Basis der Beschreibungen von [REDACTED] 2023 (Beilage 1) und Lagekennzeichnung von ÖKOTEAM 2022 (Beilage 2) wurde eine Luftbildauswertung unternommen. Nach dieser Auswertung wurde seit 2003 ein Waldbestand von ca. 42 ha forstlich genutzt. Welche Lebensraumtypen dabei geschlägert wurden, ließ sich in vielen Fällen nicht mehr feststellen. Nach den Beschreibungen von [REDACTED] handelte es sich um die LRT 9110, 9130 und 9180, aber auch alte Eichenbestände waren darunter.



Abb.  
10 und

11: Gefällter hohler Spitzahorn und Starkholzstapel, Bruthabitat des von Straka 2022 festgestellten, streng geschützten Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers.



Abb. 12: Spitzahorn vor der Fällung nach Aufnahmen von [REDACTED]

Ganz konkret wurde von STRAKA 2022 der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer in dem Spitzahorn auf Abb. 12 festgestellt, der Teil einer Fällung im Jahr 2022 war. Nach der Luftbilddauswertung handelt es sich um die Fläche mit Nr. 24, die einen totholzreichen Altbestand mit Urwaldcharakter war.

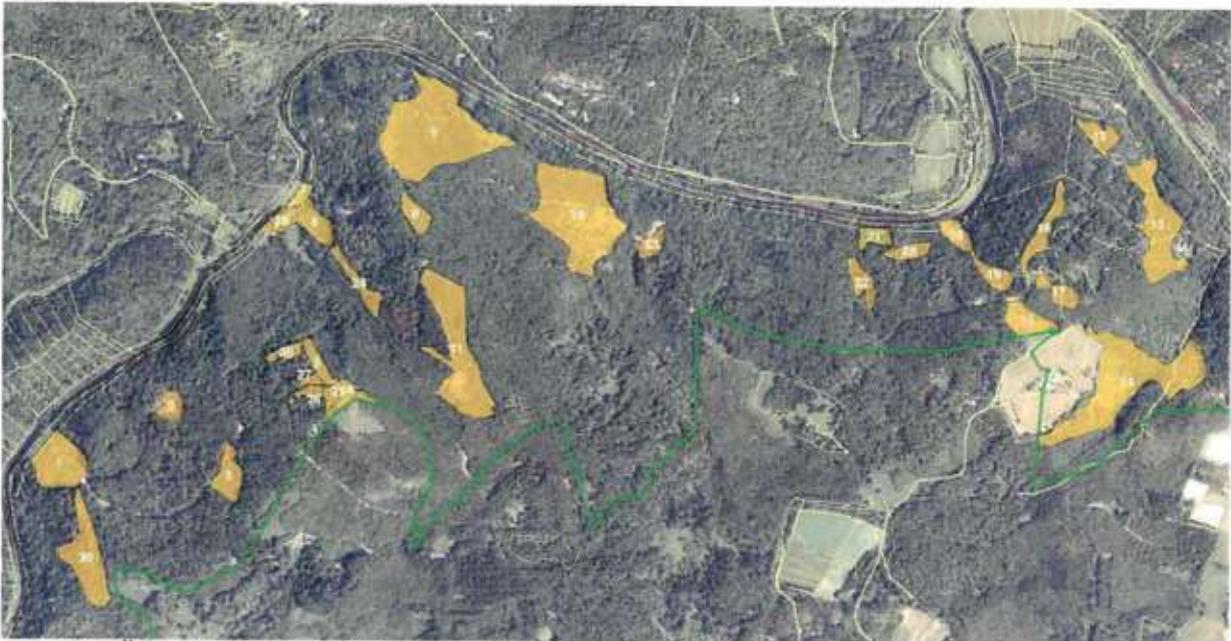


Abb. 13: Übersicht über die Flächen mit Fällungen im ESG Kamp- und Kremstal seit 2003. grüne Linie = Grenzen ESG

### Resümee

Durch die Schlägerung von ca. 2.750 m<sup>2</sup> des prioritären LRT \*9180 Hang- und Schluchtwälder, von 2.142 m<sup>2</sup> LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und von 9.831 m<sup>2</sup> LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald ist die Bagatellgrenze gerade noch zulässiger Beeinträchtigung von drei LRT überschritten worden. Eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt ab einer Verschlechterung des LRT \*9180 von 250 m<sup>2</sup>, von LRT 9130 bei 1.250 m<sup>2</sup> und von LRT 9130 von 2.500 m<sup>2</sup>. Nach Analyse von zwei Standard-Data-Forms hat die Fläche des LRT \*9180 von 2020 bis 2022 nach behördlichen Angaben um 52 ha, also ganz erheblich abgenommen.

Ebenso ist die Bagatellgrenze durch die genannte Schlägerung von 1,47 ha (14.700 m<sup>2</sup>) altem Waldbestand mit viel Totholz bei Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Eremit und Alpenbock nach der FFH-RL weit überschritten worden. Der gerade noch tolerierbare Verlust von Habitatfläche liegt bei 40 bis 1.600 m<sup>2</sup> bei den genannten FFH-Schutzgütern.

Erhebliche Beeinträchtigung der Habitate bei Weißrückenspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Zwergschnäpper, Sperlingskauz, Gänsesäger und Grauspecht liegt ebenfalls durch Fällungen von 1,47 ha altem Waldbestand vor. Die Grenze für den Eintritt der Erheblichkeit beträgt für die Vogelarten zwischen 400 m<sup>2</sup> bis 6.400 m<sup>2</sup>.

Für die Vogelarten Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Kaiser- und Seeadler liegt die Bagatellgrenze für Erheblichkeit oberhalb (10 – 40 ha) von 1,47 ha kürzlich gefällttem Waldbestand. Diese hier konkret aufgezeigte Schlägerung ist aber nur ein kleiner Teil mehrerer, weiterer Waldschlägerungen aus früherer Zeit im ESG Kamp- und Kremstal. Berücksichtigt man diese kumulative Wirkung und die Vorbelastung so ist zu prüfen, ob nicht ebenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser streng geschützten Vogelarten auszugehen ist. Nach einer Luftbildauswertung wurden seit 2003 ca. 42 ha mehrheitlich alte Waldbestände geschlägert. Demnach sind auch der Schwarzspecht und die Greifvögel erheblich beeinträchtigt worden.

**Durch die vorgefundenen Waldschlägerungen im ESG Kamp- und Kremstal, die auf drei konkret untersuchten Flächen stattgefunden haben und im hier vorliegenden Gutachten de-**

tailliert beurteilt werden, hat eine erhebliche Beeinträchtigung von nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützter Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten sowie streng nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geschützter Vögel stattgefunden und zwar von LRT \*9180 Hang- und Schluchtwälder, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald, Weißbrückenspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Zwergschnäpper, Sperlingskauz, Gänsesäger und Grauspecht. Berücksichtigt man außerdem noch die kumulative Wirkung seit 2003 geschlägerter Waldbestände sind auch die Vogelarten Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Kaiser- und Seeadler erheblich beeinträchtigt worden. Die FFH-RL ist im NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NschG 2000) und in der NÖ Artenschutzverordnung umgesetzt worden. Die erheblichen Beeinträchtigungen stellen Umweltschäden dar, die sich auf eine Verletzung der EU-Richtlinien und der Landesgesetze zum Naturschutz begründen. Die Umweltschäden nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) beziehen sich dabei auf die Natura 2000 Richtlinien FFH-RL und VS-RL bzw. auf das NÖ NschG.

## **Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

Wichtige Erhaltungsziele und -maßnahmen für das Natura 2000 Gebiet ESG Kamp- und Kremstal sind laut Managementplan folgende:

Erhaltungsziele für LRT \*9180 Schlucht- und Hangmischwälder

- Sicherung des derzeit bestehenden Flächenausmaßes
- Sicherung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Baumartenmischung

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für LRT \*9180 Schlucht- und Hangmischwälder

- Förderung naturnaher, strukturreicher Bestände (Förderung von Altholz und Totholz; Förderung der Außernutzungstellung, Förderung der Entfernung standortsfremder Gehölze)
- Förderung der Vermarktung von heimischen Edellaubhölzern

Erhaltungsziele für LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

- Sicherung des derzeit bestehenden Flächenausmaßes mit überwiegend naturnahen Beständen
- Sicherung und Förderung naturnaher und strukturreicher Bestände
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Baumartenmischung

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

- Förderung naturnaher Bestände (Förderung von Altholz und Totholz; Förderung der Außernutzungstellung von Teilflächen)
- Förderung von strukturreichen Beständen
- Förderung von Altholz und einzelner Baumarten (z.B. Tanne, Eibe), z.B. durch geförderte Vermarktungsschienen für schwer vermarktbare Holz, z.B. rotkerniges Buchenholz, Tannenholz

Diese Erhaltungsziele und -maßnahmen sind durch die Schlägerung der alten Waldbestände mit viel

Totholz erheblich verletzt worden, denn das Erreichen dieser Ziele dauert auf den Schlagflächen lange Zeiträume > 150 Jahre. Die Hangwälder zum Kamp sind großteils außergewöhnlich alte Baumbestände, die weit über die in Wirtschaftswäldern üblichen Umtriebszeiten hinaus nicht oder nur sehr geringfügig bewirtschaftet wurden, sodass sich außergewöhnlich viel Totholzvorrat aufbauen konnte. Nicht umsonst wird über die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in Wirklichkeit Ziele sind, die Förderung von Alt- und Totholz und die Außernutzungsstellung von Teilflächen verankert. Die Fällung der alten bis sehr alten Bäume und die Entfernung von sehr viel Totholz aus dem Bestand bedeutet einen naturschutzfachlich erheblichen Entzug derart herausragender Habitatflächen und bedeutet eine gravierende Abnahme dieser Altersklasse/-phase. Im Zyklus des Umtriebs von Waldbeständen entsteht ein Defizit an alten bis überalterten Waldbeständen, der so schnell nicht durch den Zuwachs und „Altwerden“ aktuell jüngerer Waldbestände kompensiert wird.

Der Erhaltungszustand von LRT 9180 wird nach Standard-Data-Form mit A = sehr gut und von LRT 9110 und 9130 mit B = gut bewertet. Die aktuellen Schlägerungen und die Vorausgegangenen sind höchstwahrscheinlich bereits so umfangreich, dass der Erhaltungszustand sich deutlich verschlechtert hat. Da die Erhaltungsziele und Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu allgemein sind und nicht hinsichtlich Lage und Flächengröße detailliert sind, kann der Erhaltungszustand nur grob eingeschätzt werden und es muss auf das Vorsorgeprinzip zurückgegriffen werden.

Aufgabe von Natura 2000 Gebieten ist es, einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erreichen bzw. zu bewahren. Zu diesem Zweck müssen nach der Europäischen Kommission Erhaltungsziele und -maßnahmen für jedes Europaschutzgebiet festgelegt werden, an Hand derer der Erhaltungszustand regelmäßig zu überprüfen ist. Erhaltungsziele und -maßnahmen sind auch nach SCHRANK ET.AL. 2020 von der Forstwirtschaft einzuhalten, denn es gilt das Verschlechterungsverbot<sup>1</sup>.

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Natura 2000 Gebiet Kamp- und Kremstal verletzen aber ganz offensichtlich die Erhaltungsziele und -maßnahmen in ganz erheblichem Maße. Zur Bewertung des Erhaltungsgrades über die Erhaltungsziele und Maßnahmen muss die kumulative Wirkung und Vorbelastung berücksichtigt werden. Das gilt im besonderen für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Europaschutzgebietes, da Bäume lange Zeiträume benötigen um die entsprechenden Habitateigenschaften für Spechte, Greifvögel und Totholzkäfer zu entwickeln und bereit zu stellen.

Nach UHL ET. AL. 2018 weisen Urteile des EuGH darauf hin, keine Trennlinie zwischen Vorbelastung und Kumulation zu ziehen, sondern die Gesamtbelastung zum Maßstab für die Verträglichkeit zu machen.<sup>2</sup> Für eine kumulative Betrachtung sind alle Projekte heranzuziehen, die im Zeitraum der Gültigkeit von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie realisiert wurden. Zur Vorbelastung sind auch Projekte zu zählen, die früher, vor Inkrafttreten der Richtlinien realisiert wurden. Nach UHL ET. AL. 2018 „sind bei der Anwendung von Bagatellschwellen sämtliche belastende Auswirkungen der Beeinträchtigungsseite zuzuschlagen.“

Nach SCHRANK ET.AL. 2020 sind auch fortlaufende forstwirtschaftliche Tätigkeiten nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

*„Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot sind insbesondere folgende Eingriffe potenziell relevant:*

- 1 EuGH C-404/09 Rn 126: „...ist darauf hinzuweisen, dass eine Tätigkeit nur dann im Einklang mit dieser Vorschrift (Anm.: gemeint ist Artikel 6 Abs. 2 - Verschlechterungsverbot) steht, wenn gewährleistet ist, dass sie keine Störungen verursacht, die die Ziele dieser Richtlinie, insbesondere deren Erhaltungsziele, erheblich beeinträchtigen kann“.
- 2 Uhl et. al. 2018: Der EuGH scheint hingegen – wie nun erkennbar geworden ist – nicht wie nach deutscher Tradition in zeitlicher Hinsicht eine Trennlinie zwischen Kumulation und Vorbelastung zu ziehen. Ihm scheint eine Unterscheidung in Kumulation und Vorbelastung ebenso wie der EU-Kommission (dazu HÖSCH 2014: 294) vielmehr fremd zu sein. Stattdessen fasst er grundsätzlich alle Vorhaben unter den Begriff der „anderen Pläne und Projekte“, die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet haben können, welche sich nach dem Rechtsregime des Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL ggf. unterbinden lassen.

- *Verringerung des Anteils der gesellschaftstypischen Baumarten*
- *Änderung der natürlichen Lebensraumqualität durch Verringerung des Totholzvorrats, des Bestands an Habitatbäumen oder durch Reduzierung der Anzahl von Altersphasen“*

Die zahlreichen Kahlhiebe sehr alter Waldbestände können nicht als naturnahe Waldwirtschaft, die den Regeln der guten fachlichen Praxis entspricht, betrachtet werden, die keiner Naturverträglichkeitsprüfung bedarf.

Erhaltungsziele für die Mopsfledermaus:

- Sicherung (Entwicklung) der vorhandenen Populationen
- Sicherung (Entwicklung) ungestörter und unbeeinträchtigter Wochenstuben- und anderer Sommerquartiere und ihrer unmittelbaren Umgebung
- Sicherung (Entwicklung) ungestörter und unbeeinträchtigter Winterquartiere und ihrer unmittelbaren Umgebung
- Sicherung (Entwicklung) strukturreicher Wälder (bevorzugt Laub- und Mischwälder) als Jagdhabitate im Umkreis von vier Kilometer der Wochenstuben- und Sommerquartiere

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus:

- Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Wochenstubenquartiere sowie seiner unmittelbaren Umgebung vor Beeinträchtigung (z. B. Erhalt direkter Einflugsöffnungen) und Störungen insbesondere während der Wochenstubenzeit
- Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Winterquartiere (unterirdischer Hohlraum und Umkreis von 50 m um alle seine Ausgänge) vor Beeinträchtigung (z. B. Erhalt direkter Einflugsöffnungen) und Störungen
- Förderung von Managementmaßnahmen des Aktionsraumes der Wochenstubenkolonien (z.B. Zulassen von Altholz- und Zerfallsphasen in der Waldentwicklung)

Erhaltungsziele für den Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer;

- Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Populationen.
- Sicherung und Entwicklung von Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelfpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart
- Sicherung und Entwicklung einer möglichst großen Anzahl kernfauler, anbrüchiger Altbäume vor allem im Bereich von verebneten bis leicht geneigten Waldstandorten

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer

- Förderung einer extensiven Bewirtschaftung von Wäldern, vor allem von alten Buchenwäldern, im Vorkommensgebiet der Käferart.
- Förderung von Maßnahmen zur Sicherung alter stammfauler Buchen mit Höhlen, die bis zum Erdboden reichen
- Förderung der Überalterung von Laubbäumen (v.a. Buche) in für die Käferart geeigneten Waldgebieten
- Förderung von Alt- und Totholzinseln, vor allem in Waldbereichen mit kernfaulen, stehenden Buchen
- Förderung der Außernutzungstellung von vor allem alten Buchenwäldern

#### Erhaltungsziele für den Hirschkäfer:

- Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Populationen
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen Au- und Laubwäldern

#### Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Hirschkäfer:

- Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung eichenreicher, älterer und totholzreicher Au- und Laubwälder
- Förderung einer Erhöhung des Totholzanteiles in Wäldern
- Förderung der Umwandlung von Nadelforsten in Misch- und Laubwälder
- Förderung der Entwicklung von Altholzinseln, um die Isolierung und Verinselung einzelner Brutstätten aufgrund der geringen Ausbreitungstendenz des Hirschkäfers hintanzuhalten
- Förderung des Belassens der Baumstöcke nach Erntemaßnahmen wie Schlägerungen

#### Erhaltungsziele für den Eremit:

- Sicherung und Entwicklung der Populationen
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Laubwälder der planaren und collinen Höhenstufe

#### Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Eremit:

- Förderung alter, totholzreicher Laubwälder in wärmebegünstigter Lage der planaren und collinen Höhenstufe
- Förderung von Altholzinseln
- Förderung der Außernutzungsstellung möglichst großflächiger, aktuell (und angrenzender, zukünftig) geeigneter Wälder

#### Erhaltungsziele für den Alpenbock:

- Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Populationen
- Sicherung und Entwicklung buchenreicher Laub- und Mischwaldbestände, vor allem älterer und totholzreicher Rotbuchenwälder

#### Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Alpenbock:

- Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung buchenreicher Laub- und Mischwaldbestände, vor allem älterer und totholzreicher Rotbuchenwälder
- Förderung der Außernutzungsstellung geeigneter Waldflächen
- Förderung von Buchen-Alt- und Totholzinseln
- Förderung des Belassens von mindestens zwei, besser drei Meter hohen, stehenden Stöcken bei Beseitigung von z.B. Gefahrenbäumen, insbesondere an sonnigen Wald und Wegrändern, bis zu deren vollständiger Verrottung

Laut Standard-Datenbogen für das FFH-Schutzgebiet wird der Erhaltungsgrad der Mops- und Bechsteinfledermaus mit B = gut und die Datenqualität mit M = moderat eingestuft. Der Erhaltungsgrad des Hirschkäfers wird mit B = gut und die Datenqualität mit M = moderat und die des Alpenbocks

mit gut und die Datenqualität mit p = schlecht eingestuft. Der Erhaltungsgrad des Veilchenblauen Wurzelhalskäfers wird mit C = schlecht, die Datenqualität mit moderat und die des Eremiten wird mit gut und die Datenqualität mit moderat bewertet. Der Scharlachkäfer fehlt in der Standard-Data-Form.

Die Erhaltungsziele sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Managementplan für das ESG Kamp- und Kremstal für nach FFH-RL streng geschützte Tierarten haben einen Schwerpunkt beim Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz. Dafür wird auch die Außernutzungsstellung und die Förderung von Alt- und Totholinseln als Maßnahme aufgelistet.

Bei den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird immer der Begriff Förderung gebraucht, was aber eine Zielvorstellung ist, denn für eine Maßnahme müsste eine konkrete Handlung bzw. verbindlicher Plan festgelegt werden.

Das fast gänzliche Kahlschlagen der Flächen mit Belassen weniger Biotop- bzw. Habitatbäume verletzt diese Zielvorstellungen erheblich. Als erstes Ziel ist immer die Sicherung der vorhandenen Population festgelegt, aber das ist schlicht nicht möglich, wenn 90 % der Habitate vernichtet werden. So benötigen z.B. Fledermäuse viele Quartierbäume, da sie diese häufig wechseln, wobei kleinklimatische Veränderungen durch Besonnung oder Beschattung der Quartiere eine Rolle spielen (z.B. Russo et.al. 2023). Isoliert stehende Habitatbäume können die notwendige Vielfalt an Quartieren nicht erfüllen. Außerdem ist der Waldbestand auch der Nahrungsraum für Bechstein- und Mopsfledermaus. Totholzkäfer nutzen einzelne Bäume jahrelang und diesbezüglich ist das Belassen von Habitatbäumen eine förderliche Maßnahme. Aber mit wenigen Habitatbäumen wird das Ziel einer langfristigen Sicherung der Populationen von Totholzkäfern nicht erreicht werden. Erstens werden die Totholzbäume nicht 200 Jahre existieren und bewohnt sein, bis sich auf den Schlagflächen eine neue Generation von geeignetem Totholz gebildet hat, denn durch die Wind- bzw. Sturmanfälligkeit wird die Lebensdauer dieser stehen gelassenen Habitatbäume stark eingeschränkt. Durch das Freistellen der Habitatbäume ändern sich auch die kleinklimatischen Verhältnisse, die aber für einige Totholzbewohner z. B. hinsichtlich Feuchte oder Wärme/Besonnung wichtig sind. Bei der Ausarbeitung der Erhaltungsziele ist das berücksichtigt worden, indem man Altholzinseln und Außernutzungsstellung als Ziel vorgegeben hat. Diese Ziele sind erheblich verletzt worden. Es ist nach den Vorgaben der FFH-RL auch nicht zulässig, sich darauf zu verlassen, dass ja anderswo noch intakte Habitate vorhanden sind. Eine Bilanz geeigneter Habitatflächen im ESG existiert nicht und deshalb ist nach dem Vorsorgeprinzip von einer Verschlechterung auszugehen, die aber verboten ist (siehe Leitfaden C33). Außerdem ist der Erhaltungsgrad der Schutzgüter nur mit B = gut, der des Veilchenblauen Wurzelhalskäfers mit C = schlecht bewertet. Es besteht die Verpflichtung einen hervorragenden Erhaltungsgrad anzustreben und auch aus diesem Grund bedeuten die beinahe Kahlschläge eine Verschlechterung und es hätte eine NVP durchgeführt werden müssen.

In dem für das Kremstal für die ÖBF erstellten Managementplan sind nach POLLHEIMER ET.AL. 2014 neben dem Belassen von Habitatbäumen ein dauerhafter Nutzungsverzicht von 229 ha vorgesehen. Nur durch diesen Nutzungsverzicht „können die Kernvorkommen sämtlicher Schutzgüter dauerhaft und nachhaltig gesichert werden“.

Erhaltungsziele Weißrückenspecht:

- Sicherung eines hohen Laubholzanteils im gesamten Natura 2000-Gebiet „Kamp- und Kremstal“
- Sicherung (bzw. Entwicklung) einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung der Waldbestände (d.h. ein gewisser Flächenanteil der Alters- und Zerfallsphase soll vorhanden sein), damit Sicherung von Altbaumbeständen mit hohem Anteil an liegendem und stehendem Totholz
- Sicherung und Entwicklung einer Mindestgröße derartiger Altholzzellen (angenommen wird dabei eine Größe von wenigstens 100 ha, nur dann ist eine dauerhafte Besiedlung durch das Schutzobjekt Weißrückenspecht möglich)

#### Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Weißrückenspecht:

- Beibehaltung, weitere Einrichtung und Förderung von Naturwaldreservaten
- In Wirtschaftswäldern generell Verlängerung der Umtriebszeiten und Belassen von liegendem und stehendem Totholz (auch kleindimensioniertes Totholz wird durch diesen Specht genutzt, z.B. nur 30 cm hohe Stümpfe mit einem Durchmesser von lediglich 15 cm)
- Durch geeignete Forstpolitik langfristige Erhaltung eines gewissen Laubwaldanteils v.a. im Kamptal, insbesondere Erhaltung von Buchen- bzw. buchen- und bergahornreichen Mischwäldern (dies bedeutet umgekehrt: keine Ausweitung von Nadelwäldern auf Laubholzstandorten)
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (naturnahe Baumartenzusammensetzung, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Totholzanteils)

#### Erhaltungsziele Mittelspecht:

- Sicherung und Entwicklung einer fortpflanzungsfähigen Population des Mittelspechts, eine Brutpopulation von 40 - 60 Brutpaaren soll erhalten bleiben
- Sicherung des hohen Laubholz-, und hier besonders des Eichenanteils in den Wäldern des gesamten Natura 2000-Gebiets „Kamp- und Kremstal“
- Sicherung (bzw. Entwicklung) einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung der Waldbestände (d.h. ein gewisser Flächenanteil der Alters- und auch Zerfallsphase soll vorhanden sein), damit Sicherung von Altbaumbeständen mit einem gewissen Totholzanteil (zur Bruthöhlenanlage)
- Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus derartigen eichenreichen Altholzzellen sowie einer Mindestgröße (angenommen wird dabei eine Größe von wenigstens 10 ha)

#### Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Mittelspecht:

- Durch geeignete Forstpolitik langfristige Erhaltung des hohen Laubwaldanteils im Kamp und Kremstal, insbesondere Erhaltung von eichendurchsetzten Mischwäldern (z.B. die verschiedenen Eichenwaldtypen, aber auch die weit verbreiteten Eichen- Hainbuchenwälder; dies bedeutet umgekehrt: keine Ausweitung von Nadelwäldern auf Laubholzstandorten)
- Beibehaltung, weitere Einrichtung und Förderung von Naturwaldreservaten
- In Wirtschaftswäldern generell Verlängerung der Umtriebszeiten und zumindest lokales Belassen von liegendem und stehendem Totholz unterschiedlicher Dimension
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (naturnahe Baumartenzusammensetzung, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Totholzanteils) zumindest auf Teilflächen, die mosaikartig verteilt sein sollen

#### Erhaltungsziele Halsbandschnäpper:

- Sicherung und Entwicklung einer fortpflanzungsfähigen Population des Halsbandschnäppers (eine Brutpopulation von 270 - 340 Brutpaaren soll erhalten bleiben)
- Sicherung eines hohen Laubholzanteils im gesamten Natura 2000-Gebiet „Kamp- und Kremstal“
- Sicherung (bzw. Entwicklung) einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung der Waldbestände (insbesondere von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern; d.h. ein gewisser Flächenanteil der Alters- und auch Zerfallsphase soll vorhanden sein), damit Siche-

rung von reichhaltig strukturierten Altbaumbeständen mit einem gewissen Totholzanteil

#### Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Halsbandschnäpper:

- Durch geeignete Forstpolitik langfristige Erhaltung bzw. Entwicklung eines hohen Laubwaldanteils (v.a. der Buchenbestände) im Gebiet „Kamp- und Kremstal“ (dies bedeutet umgekehrt: keine Ausweitung von Nadelwäldern auf Laubholzstandorten)
- Beibehaltung, weitere Einrichtung und Förderung von Naturwaldreservaten
- In Wirtschaftswäldern (bzw. Teilflächen) generell Verlängerung der Umtriebszeiten (insbesondere in Buchen- bzw. Eichen-Hainbuchenwäldern wäre eine Erhöhung der Umtriebszeiten auf über 150 Jahre wünschenswert) und zumindest lokales Belassen von v.a. stehendem Totholz unterschiedlicher Dimension
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (naturnahe, dem Standort entsprechende Baumartenzusammensetzung, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Totholzanteils) zumindest auf Teilflächen, die mosaikartig verteilt sein sollen
- Weitgehendes Belassen von Höhlenbäumen, da der Halsbandschnäpper als sekundärer Höhlenbrüter keine eigenen Bruthöhlen „erzeugen“ kann, sondern v.a. auf vorgefertigte Spechthöhlen angewiesen ist

#### Erhaltungsziele Zwergschnäpper:

- Sicherung und Entwicklung einer fortpflanzungsfähigen Population des Zwergschnäppers (eine Brutpopulation von 25 - 50 Brutpaaren soll erhalten bleiben)
- Sicherung (bzw. Entwicklung) einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung der Waldbestände (insbesondere von Buchen-, Buchenmischwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern; d.h. ein gewisser Flächenanteil der Alters- und auch Zerfallsphase soll vorhanden sein), damit Sicherung von reichhaltig strukturierten Altbaumbeständen mit einem gewissen Totholzanteil

#### Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Zwergschnäpper:

- Durch geeignete Forstpolitik langfristige Erhaltung eines hohen Laubwaldanteils (v.a. der Buchenbestände) im Gebiet Kamp- und Kremstal (dies bedeutet umgekehrt: keine Ausweitung von Nadelwäldern auf Laubholzstandorten)
- Beibehaltung, weitere Einrichtung und Förderung von Naturwaldreservaten
- In Wirtschaftswäldern generell Verlängerung der Umtriebszeiten (insbesondere in Buchen-Altholzinseln wäre eine Erhöhung der Umtriebszeiten auf über 200 Jahre wünschenswert)
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (naturnahe, dem Standort entsprechende Baumartenzusammensetzung, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Altholzanteils) zumindest auf Teilflächen, die mosaikartig verteilt sein sollen

#### Erhaltungsziele Grauspecht:

- Sicherung und Entwicklung einer fortpflanzungsfähigen Population des Grauspechts (eine Brutpopulation von 20-40 Brutpaaren soll erhalten bleiben)
- Sicherung (bzw. Entwicklung) einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung der Waldbestände (d.h. ein gewisser Flächenanteil der Alters- und auch Zerfallsphase soll vorhanden sein), damit Sicherung von reichhaltig strukturierten Altbaumbeständen mit einem gewissen Totholzanteil

- Sicherung und Entwicklung reich strukturierter Laubwälder mit dem Standort entsprechenden und heimischen Baumarten

#### Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Grauspechts

- In Wirtschaftswäldern generell Verlängerung der Umtriebszeiten und zumindest lokales Belassen von liegendem und stehendem Totholz unterschiedlicher Dimension
- Einrichtung und Förderung von Naturwaldreservaten
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (naturnahe, dem Standort entsprechende Baumartenzusammensetzung, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Totholzanteils) zumindest auf Teilflächen, die mosaikartig verteilt sein sollen (dies bedeutet auch: keine Ausweitung von Monokulturen wie z.B. Pappelplantagen)

Tab. 5: Datenqualität und Erhaltungsgrad von streng geschützten Vogelarten im ESG Kamp- und Kremstal nach Standard-Data-Form (Datenqualität: M = moderat, P = schlecht (poor), DD = keine Daten vorhanden (Data deficient). Erhaltungsgrad A = hervorragend, B = gut, C = Schlecht)

	Datenqualität	Erhaltungsgrad
Kaiseradler	M	B
Schwarzstorch	P	B
Hohltaube	P	C
Weißrückenspecht	P	B
Mittelspecht	P	B
Schwarzspecht	P	B
Halsbandschnäpper	M	C
Zwergschnäpper	DD	C
Sperlingskauz	P	C
Seeadler	P	B
Wespenbussard	P	A
Gänsesäger	P	B
Schwarzmilan	M	B
Rotmilan	M	B
Grauspecht	P	A

Die Standard-Data-Form weist einige Eigenheiten<sup>1</sup> auf. Obwohl die Datenqualität bei 11 Schutzgütern schlecht ist, wird der Erhaltungsgrad bei 6 Schutzgütern mit gut, bei zwei Schutzgütern sogar mit hervorragend bewertet. Für den Zwergschnäpper gibt es überhaupt keine Daten, trotzdem weiß die Behörde, dass der Erhaltungsgrad schlecht ist.

1 DVORAK ET.AL. 2021 berechnen zwar die Populationsgrößen der Vogelarten für alle ESG zusammen („konnten über Lebensraumpolygone Siedlungsdichten hochgerechnet werden“), nicht jedoch für das Kamp- und Kremstal getrennt. Es werden konkrete Zielgrößen genannt, obwohl die Schwankungsbreite der hochgerechneten Populationszahlen beim Halsband- und Zwergschnäpper mehr als 100% beträgt. Solche Berechnungen haben nicht die Qualität, eine auch rechtlich belastbare Grundlage für Erhaltungsziele und -maßnahmen zu sein.

In dem Monitoringbericht für streng geschützte Vögel in Österreich (Dvorak 2019) ist der kurzfristige Bestandstrend für Kaiseradler, Seeadler, Hohлтаube, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Gänsesäger, Rot- und Schwarzmilan positiv, für den Sperlingskauz, Wespenbussard gleichbleibend und für den Schwarzstorch, Mittelspecht, Zwergschnäpper negativ und den Weißrückenspecht unbekannt. Der langfristige Bestandstrend ist bei Hohлтаube, Schwarz-, Grau-, Weißrücken- Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Zwergschnäpper, Sperlingskauz und Wespenbussard unbekannt und bei Schwarzstorch, Gänsesäger, Rot-, Schwarzmilan Kaiser- und Seeadler positiv. Aber diese bundesweiten Monitoringberichte sagen wenig über die lokale Situation aus, da es sich lediglich um Stichprobenerhebungen und Bestandsschätzungen handelt. Das zeigt sich insbesondere bei der Bewertung des Erhaltungsgrades der Vogelarten, die mit drei Ausnahmen auf schlechter Datenqualität beruht.

Die Erhaltungsziele sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die streng nach der VS-RL geschützten Vögel im Kamp- und Kremstal beinhalten auch den Schwerpunkt auf dem Erhalt und Vergrößerung von alten Baumbeständen. Dies soll vorwiegend durch die Erhöhung der Umtriebszeiten mosaikartig verteilter Baumbestände erreicht werden. Aber auch für die meisten Vogelarten soll der Totholzvorrat erhalten bzw. erhöht werden, indem auf einem unbekanntem (gewissen) Flächenanteil Baumbestände bis zur Zerfallsphase stehen gelassen werden sollen. Für den Halsbandschnäpper wird das „Stehenlassen“ aller Bäume mit Baumhöhlen als Ziel vorgegeben.

Diese Ziele können durch das fast Kahlschlagen der vorgefundenen ehemaligen alten bis sehr alten Baumbestände mit reichlich Totholz nicht erreicht werden.

Für einige Vogelarten sind ganz konkrete Populationsgrößen (-zielwerte) gefordert. Es scheinen relativ willkürliche Zielwerte zu sein, da es keine Vogelbestandsaufnahmen und kein Monitoring sowie keine Flächenbilanz der Habitatflächen gibt. Wie hoch der Bestand der Vogelarten aktuell ist und wie nah oder wie weit er von den geforderten Populationsgrößen entfernt ist, ist gänzlich unbekannt. Die Datenqualität ist bei den meisten Vogelarten schlecht und der benannte Erhaltungsgrad ist spekulativ.

Unter diesen Rahmenbedingungen muss jede Schlägerung von alten bis sehr alten Waldbeständen mit reichlich Totholz nach dem Vorsorgeprinzip als Verschlechterung beurteilt werden und es hätte vor den Schlägerungen eine NVP durchgeführt werden müssen. Hätte man die Erhaltungsmaßnahme für den Halsbandschnäpper „*weitgehendes Belassen von Höhlenbäumen*“ umgesetzt, hätte man sehr wahrscheinlich weit mehr Habitatbäume auf der Fläche belassen müssen als aktuell geschehen.

Der Erhaltungszustand und Erhaltungsgrad ist der Abgleich zwischen Sollwerten, die von den Erhaltungszielen vorgegeben werden und dem Ist-Zustand. Das Erhaltungsziel von alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung kann bei den zahlreichen Waldschlägerungen rein nach logischen Überlegungen nicht mit gut oder zum Teil mit hervorragend bewertet werden. Insgesamt sind die Erhaltungsziele und -maßnahmen für das Natura 2000 Gebiet Kamp- und Kremstal völlig unzureichend, denn es fehlt die wichtigste Qualität, nämlich die Festlegung quantitativer und belastbarer Sollwerte zu Flächenausmaß von LRT und Bestandszahlen von Pflanzen- und Tierarten. Die Zielgrößen von Vogelpopulationen sind aus dem Nichts geschöpft worden und sagen nichts darüber, ob die Bestandsgrößen realistisch wiedergegeben sind. Die Zielgrößen dürfen nicht kleiner sein als zur Zeit der Ausweisung des ESG, denn es gilt das Verschlechterungsverbot. Ohne Bezug zu den erforderlichen Sollwerten fehlt den Angaben der Erhaltungszustände und der Erhaltungsgrade die nötige Referenzgröße, um überhaupt Ab- und Zunahmen belastbar bemessen zu können. Die in den Standarddatenbögen benannten Werte haben deshalb spekulativen Charakter.

## Resümee

Wichtige Erhaltungsziele von alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung sind durch die konkret angezeigte Schlägerungen von 1,47 ha und weiteren kumulativ einzurechnenden Schlägerungen von 42 ha in der Vergangenheit erheblich verletzt worden. Das gleiche gilt für die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Förderung (das heißt im Prinzip Vergrößerung, denn in den Erhaltungszielen ist der Erhalt ja bereits vorgegeben) von Altholzbeständen und Außernutzungstellung von Beständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. Auch die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind erheblich verletzt worden, denn auf den Schlagflächen können sie sehr lange Zeit nicht umgesetzt werden. Die Schlagflächen bedeuten auf jeden Fall eine Verschlechterung, denn ob die Erhaltungsziele und -maßnahmen auf anderen Flächen des ESG noch realisierbar sind, ist unbekannt und so gilt das Vorsorgeprinzip, welches bedeutet, das eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) hätte stattfinden müssen.

Eine ganze Reihe der genannten Schutzgüter werden nach Standard-Datenbogen mit gut oder sogar hervorragend, eine ebenso beträchtliche Anzahl mit schlecht bewertet. Diese Bewertung hält höchstwahrscheinlich einer fachlichen Prüfung nicht stand. Den Erhaltungszielen und -maßnahmen fehlen nämlich die erforderlichen belastbaren Sollwerte für Flächengrößen und Bestandsgrößen für Lebensraumtypen und Pflanzen und Tierarten, sodass die Bewertungen spekulativen Charakter haben und nicht belastbar sind. Ein spezifisches für das Kamp- und Kremstal erstelltes Monitoring der Schutzgüter liegt auch nicht vor, denn es existieren keine fundierten floristischen und faunistischen Erhebungen, sodass die Datenqualität insgesamt mit schlecht zu bewerten ist und die Beurteilungen im Standard-Data-Form fraglich sind.

## Literatur

- Beschreibung der Schutzobjekte. Managementplan Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“.  
Hauptregion Waldviertel
- Dvorak M. 2019: Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, Berichtszeitraum 2013 bis 2018, Ergebnisbericht. I.A. der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.
- Dvorak M., Hohenegger J.A. & Ch. Nagl BirdLife Österreich 2021: Aktualisierung der Standarddatenbögen der 16 Vogelschutzgebiete Niederösterreichs. Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz.
- Eckelt, A., Paill, W. & U. Straka 2014: Viel gesucht und oft gefunden - Der Scharlachkäfer; *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) und seine aktuelle Verbreitung in Österreich. Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen, Band 7, S. 145-159.
- Ellmayer T, Paternoster D. & H. Kudrnovsky 2020: Aktualisierung der Standarddatenbogen der 20 FFH-Gebiete Niederösterreichs. Amt der NO Landesregierung, Abteilung Naturschutz.
- Fischer-Hüftle, P. 2020: Rechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten . NuR 42, 84–89 (2020)
- Natura 2000 – Standard Data Form, AT1207000 Kamp- und Kremstal. Database release End2019 – 12/06/2020
- Natura 2000 – Standard Data Form, AT1207A00 Kamp- und Kremstal. Database release End2021 – 06/10/2022 und 12/06/2020
- POLLHEIMER, M., H.-E. HENGEL, W. HOVORKA, A. MÜLLER, J. FLASCHBERGER, P. ZÁBRANSKÝ & W. GANGL (2014): Waldmanagementplan im Kremstal. Ausarbeitung eines interdisziplinären Waldmanagementplans zum Schutz der europaweit bedeutenden Vorkom-

men von Käfern und Fledermäusen des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Ein Modellprojekt der Österreichischen Bundesforste in den alt- und totholzreichen Wäldern des Kremstals. Gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Niederösterreich.

- Russo D, Mänurm, Martinoli A, Zotti M & L Cistrone 2023: Forest islands in farmland provide vital roost trees year-round for giant and common noctule bats: Management implications. *Forest Ecology and Management* 540 (2023) 121053
- Schrank J., Olbrich G., Kirchmeir H. & M. Huber 2020?: Natura 2000 und Wald. Handbuch und Fachbeiträge zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 in Österreichs Wäldern. Kuratorium Wald
- Schumacher J. & A. Schumacher 2020: Land- und Forstwirtschaft in Natura-2000-Gebieten: Projekte im Sinne der FFH-Richtlinie. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 52 (05) | 2020
- Straks U. 2022: Bemerkenswerte Nachweise xylobionter Käferarten (Coleoptera) aus dem Mittleren Kamptal (Niederösterreich), *Beiträge zur Entomofaunistik* 23: 187–201.
- Uhl, R., Runge, H. & Lau, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.
- Zechmeister H.G. 2016: Bericht zum Projekt RU5-S-1162/001-2015, „Fachgutachten zum Handlungsbedarf hinsichtlich FFH-Moose in Niederösterreich“. NÖ Landesregierung & Europäischer Landwirtschaftsfonds

## Beilagen

1 Fotodokumentation: Fällungen in urwaldähnlichen Naturwaldbeständen im mittleren Kamptal - im Winter 2022-2023 [REDACTED] März 2023

2 Betrifft: Fällungen im „Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal“ (AT 1207A00), [REDACTED] Naturschutzfachliche Kurzstellungnahme, ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Graz, am 16. November 2022

Mit freundlichen Grüßen



